

Öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Mit Beginn des Kindergartenjahres hat ihr einjähriges Praktikum im städtischen Kindergarten begonnen, das mit Unterricht in einer sozialpädagogischen Fachschule begleitet wird. Ab September 2008 werden dann die Kenntnisse in einer 2-jährigen Fachschul Ausbildung vertieft. Bevor dann das Berufsziel erreicht ist, muss noch ein Anerkennungsjahr absolviert werden.

Sprechstunden der Beratungsstelle für Familie und Jugend des Landkreises Heilbronn im Rathaus Untergruppenbach

Psychologische Beratung und Unterstützung zu Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder und der damit verbundenen Elternanliegen finden Sie im Rathaus Untergruppenbach, Zimmer 28, jeweils montags von 8.30 bis 12.00 Uhr. Beraten wird Sie Diplom-Sozialpädagogin Li Berner. Wir bitten, einen Termin vorab unter der Telefonnummer 07131 994-338 zu vereinbaren.

E-Mail: Li.Berner@landratsamt.heilbronn.de

Der nächste Sprechtag der DAK und des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung findet am

Donnerstag, 4. Oktober 2007

statt.

Ein Mitarbeiter der DAK und Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund steht Ihnen für Auskünfte in der Kranken- und Rentenversicherung zur Verfügung.

Die Beratung findet im Bürgermeisteramt (Sitzungssaal) in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

Die Auskünfte sind kostenlos.

Um eine umfassende Beratung in Rentenfragen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die vollständigen Rentenunterlagen mitzubringen.

Landratsamt Heilbronn Veterinäramt

Am 19.09.2007 wurde in der Heilbronner Stimme die nachfolgende Allgemeinverfügung veröffentlicht, die seit 20.09.2007 gültig ist:

I. Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landratsamtes Heilbronn zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 18.09.2007, Az.: 9124.20

Am 18.09.2007 wurde in einem Schafbestand im Landkreis Heilbronn der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76 und § 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), der § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1987 (AGTierSG), zuletzt geändert am 11. März 2004 (GBl. S. 112), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (e-BAnz AT 46 2006 V 1) sowie des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Städte und Gemeinden werden zum 20-Kilometer-Sperrgebiet erklärt:
Abstatt, Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Eberstadt, Eilhofen, Eppingen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchartd, Lauffen, Lehren-

steinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Messenbachhausen, Neckarsulm, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Schwai-gern, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Weinsberg, Zaberfeld

2. Folgende Maßregeln gelten im 20-Kilometer-Sperrgebiet für alle empfänglichen Tiere (Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wildwiederkäuer - das sind in der Obhut des Menschen gehaltene Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige, Antilopen, Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas):
 - a) Alle empfänglichen Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung (**Verbringungen siehe Hinweise**).
 - b) In allen Betrieben mit empfänglichen Tieren im 20-Kilometer-Sperrgebiet sind nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde des Landratsamtes Heilbronn klinische Untersuchungen der lebenden sowie pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten empfänglichen Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
 - c) In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.
 - d) In allen Betrieben sind die Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Für Wiederholungsbehandlungen ist die kürzeste angegebene Frist einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt.
4. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Widerspruch einlegen.

Die Widerspruchsfest wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart eingeht.

III. Hinweise:

1. Die klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchungen nach Nr. 2 b) der tierseuchenrechtlichen Anordnung werden durch das Veterinäramt des Landratsamtes Heilbronn koordiniert.
2. Ein Seuchenverdacht auf den Ausbruch der Blauzungenkrankheit liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen dieser Krankheit hindeuten. Klinische Anzeichen können sich bei den empfänglichen Tierarten in Form von Fressunlust, Entzündungen im Bereich der Augen-, Nasen- und Maulschleimhaut mit wässrigem bis zähflüssigem Ausfluss, eine mehr oder weniger bläulich verfärbte Zunge sowie teigartige Schwellungen im Kopfbereich äußern.
3. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Anordnung aufgeführten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nr. 2 a). Informationen über mögliche Ausnahmen einschließlich der



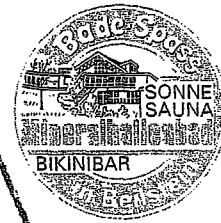
zu erfüllenden Anforderungen können bei dem Veterinäramt des Landratsamtes Heilbronn erfragt werden. Wegen der detaillierten Regelungen und unterschiedlichen Beschränkungen bzw. Verboten für unterschiedliche Nutzungsrichtungen und Bestimmungsgebiete raten wir Antragstellern, sich frühzeitig mit dem Landratsamt Heilbronn, Veterinäramt, in Verbindung zu setzen. Das Verbringen von Schlachttieren, Zucht- und Nutztieren sowie von Samen, Embryonen oder Eizellen aus Betrieben und in Betrieben im 20-Kilometer-Gebiet unterliegt nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Zu beachten ist, dass auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden.
5. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>), wie auch die nationalen Gebietsweiterungen dort veröffentlicht wurden, so am 15.09.2006 (eBAnz AT 49 2006 V 1), zuletzt geändert am 14.09.2007 (eBAnz AT 34 2997 V 1).
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1a) Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
7. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer V4 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Veterinäramt
Dr. König

Wegen eventueller Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt: Tel. 07131 994-607. Diese Allgemeinverfügung und weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter www.landratsamt-heilbronn.de.

MINERALHALLENBAD



Öffnungszeiten

Sauna

Montag	gemischte Sauna	14.00 - 21.30 Uhr
Dienstag	Damensaua	9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.30 Uhr
Mittwoch	gemischte Sauna	9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.30 Uhr
Donnerstag	Damensaua	14.00 - 21.30 Uhr
Freitag	gemischte Sauna	14.00 - 21.30 Uhr
Samstag	gemischte Sauna	13.00 - 19.00 Uhr
Sonntag	gemischte Sauna	7.30 - 13.30 Uhr

Mineralhallenbad

Montag		14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag bis Freitag		14.00 - 21.30 Uhr
Donnerstag	Frühbadetag (nur für 10er- und Jahreskarteninhaber)	6.15 - 7.15 Uhr
Samstag		13.00 - 19.00 Uhr
Sonntag		7.30 - 13.30 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: Warmbadetag

BEILSTEIN

Freiwillige Feuerwehr Beilstein



Besuch des Feuerwehrfestes in Steinheim

Zum Besuch des Tages der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim treffen wir uns am Sonntag, 23.09.2007, um 10 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Beilstein. Eingeladen sind die Kameraden aller Abteilungen.
TS

Zugübung der Abteilung Beilstein

Am Montag, 24.09.2007, findet um 20 Uhr in Beilstein eine Übung des ersten Zuges der Abteilung Beilstein statt.
TS

Jugendfeuerwehr Beilstein



Am Mittwoch, 26.09.2007, findet die nächste Übung der Jugendfeuerwehr um 18.30 Uhr im Feuerwehrmagazin in Beilstein statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

-MB-

Wir gratulieren



am

21.9.
Frau Elisabeth Schiemann, Blumenstr. 14, zum 81. Geburtstag

22.9.
Frau Else Härle, Ilsfelder Weg 2, zum 91. Geburtstag

23.9.
Frau Anneliese Müller, Kaisersbacher Str. 13, zum 80. Geburtstag

Fundsachen



Kinderjacke
Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln
Grauweißer Kater

Tel. 267369 oder 8255

Der/die Eigentümer/-in kann/können sich bei der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten, II. Stock, Zimmer 14, melden.